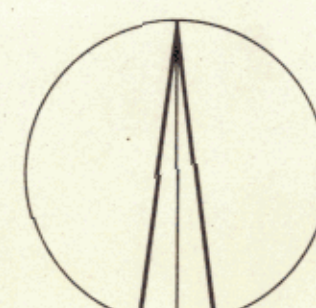


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAULINIE	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN	
REINE WOHNGEBIETE	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	
KERNGEBIETE	
GEWERBEGEBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. IV
ZWINGEND	z.B. (IV)
TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. TRH 8,0 m
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,8
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 1,2
OFFENE BAUWEISE	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN	z.B. $\odot +13,9$
MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN (ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG GEMÄSS § 28 ABSATZ 3 PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZ)	
OBERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN	OK z.B. $\odot +7,5$
GRÜNFLÄCHEN	
KENNZEICHNUNGEN	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

HOHELUF-WEST 4/ HOHELUF-OST 7

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 26. August 1969



1:1000

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
- Garagen unter Erdgleiche sind auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

HOHELUF WEST 4 / HOHELUF OST 7

BEZIRKE EIMSBÜTTEL U. HAMBURG-NORD ORTSTEILE 316 + 402

(KBL. 6436, B.2)

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Südthorstraße 6
Tel. 11 17 12

Archiv Nr. 23408 A

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 30

DIENSTAG, DEN 9. SEPTEMBER

1969

Verordnung über den Bebauungsplan Hoheluft West 4 / Hoheluft Ost 7

Vom 26. August 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hoheluft West 4 / Hoheluft Ost 7 für den Geltungsbereich Wrangelstraße — Gärtnerstraße — Breitenfelder Straße — Hoheluftchaussee — Eppendorfer Weg (Bezirke Eimsbüttel und Hamburg-Nord, Ortsteile 316 und 402) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. August 1969.